



Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten Baumpflegearbeiten im Gemeindegebiet Birkenwerder

Auftragsnummer: 4/ÖA/

zwischen

**Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister Stephan Zimniok
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder**

(Auftraggeber)

und

**Fa.
Name
Straße
PLZ Ort**

(Auftragnehmer)



§ 1

Zielsetzung

Ziel des Vertrages ist es, die Bäume der Gemeinde Birkenwerder fachgerecht zu pflegen, zu fällen oder gegebenenfalls Rodungen vorzunehmen. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich ca. 9600 Bäume. Die Bäume befinden sich im öffentlichen Straßenland, auf Plätzen, auf Grundstücken von Kindertagesstätten und der Schule, auf dem Waldfriedhof und auf Grundstücken der Gemeinde. Der überwiegende Teil, ca. 7000 Bäume befinden sich allein im öffentlichen Straßenland. Die Gemeinde verfügt über ein digitales Baumkataster. Daraus ergibt sich, dass jährlich zwischen 700 – 1000 Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Abweichungen sind jederzeit möglich. Die Baumpflegemaßnahmen dienen dem Erhalt und der Herstellung der Verkehrssicherheit, zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung der Vitalität des Baumbestandes. Die stark- bzw. schwach eingreifenden Schnittmaßnahmen sind nach der aktuellen Fassung des ZTV-Baumpflege der FLL durchzuführen.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer pflegt, fällt und rodet nach schriftlichem Auftrag und Rücksprache mit dem Auftraggeber. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen jährlich garantierten Leistungsumfang.

Sämtliche der Angebotsaufforderung beiliegenden Unterlagen und/oder Formblätter werden Vertragsbestandteil.

§ 3

Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.08.2026. Er gilt für die Dauer eines Jahres (31.07.2027). Der Auftraggeber hat eine Option auf Verlängerung um 2 weitere Jahre (31.07.2029). Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages (30.04.2027) eine Option auf einmalige Verlängerung des Vertrages mit einer Laufzeit von weiteren 2 Jahren und unveränderten finanziellen Konditionen. Wird die Option durch den Auftraggeber nicht ausgeübt, endet der Vertrag nach Ablauf von 1 Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



§ 4

Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen werden ausschließlich in der Gemeinde Birkenwerder erbracht. Weiterhin richtet sich die Leistungserbringung nach der jeweiligen Aufgabenstellung entweder im öffentlichen Straßenland, auf dem Waldfriedhof, in den Kindergärten, der Schule, auf Grünflächen, Wanderwegen oder auf Grundstücken der Gemeinde Birkenwerder.

§ 5

Eignung des Auftragnehmers, Personalqualifikation und Technik

Gemäß Vergabeunterlagen stellt der Auftragnehmer für eine zügige Durchführung der Leistungen ausreichend qualifiziertes Personal. Innerhalb der Firma ist mind. ein European Treeworker – ETW oder ein Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung – FAW zu beschäftigen

Das zur Baumpflege eingesetzte Personal ist mindestens in der Qualifikation FLL Baumpflege oder höher qualifiziert.

Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen dem AN mindestens die nach Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis vorgegebenen Kapazitäten zur Verfügung. Zum sicheren Erfüllen der Einzel-Aufträge ist der AN berechtigt zusätzliches Personal und zusätzlicher Geräte hinzuzuziehen.

§ 6

Ansprechpartner beim Auftraggeber

Ansprechpartner beim Auftraggeber ist:

Frau Richter	Sachbearbeiter Umwelt
Tel.:	03303 290 132
Handy:	0151 / 18267102
E-Mail:	Umwelt@birkenwerder.de

§ 7

Leistungszeit

Der Abruf der Arbeiten findet schwerpunktmäßig (60-70 %) im Oktober bis Februar statt.

Es sollen maximal 30% - 40% der anfallenden Gesamtarbeiten außerhalb dieser Zeit über Einzelaufträge im laufenden Jahr erteilt werden.



§ 8

Leistungserbringung und Abnahme

Der Leistungsabruf erfolgt in der Regel über Einzelaufträge. Einzelaufträge können bis zu 50 Maßnahmen enthalten. Die Leistungserbringung zu den jeweiligen Einzelaufträgen ist grundsätzlich innerhalb von 3-4 Wochen abzuschließen. Im Einzelfall kann der Auftraggeber längere Ausführungszeiten festlegen. Dringende Fälle (z.B.: die Beseitigung von Gefahrenstellen, Gefahrenbaumfällung und Baumschnittmaßnahmen zur Gefahrenbeseitigung) müssen innerhalb von 2 Kalendertagen abgeschlossen werden.

Für die zügige Durchführung der Leistungen stellt der Auftragnehmer geeignete Geräte und Maschinen sowie ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung (vgl. § 5). Die Fertigstellung eines Einzelauftrages ist schriftlich (z. B. per Mail) mit einem vorzulegenden Abnahmeprotokoll, sowie den entspr. Baumnummern anzuzeigen. Innerhalb einer Frist von max. 14 Tagen soll die förmliche Abnahme mit einer gemeinsamen Begehung erfolgen. Wird durch den AG innerhalb dieser Frist kein Einspruch bzw. Mängelanzeige erhoben, die Abnahme ohne Begehung erteilt oder auf eine Abnahme verzichtet, kann die Rechnung für den Einzelauftrag durch den AN beim AG eingereicht werden.

Der Auftragnehmer trägt allein die Haftung gegenüber Dritten für von ihm verursachte Schäden. Erforderliche Baustellensicherung, Absperrung oder Sicherheitsleistungen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Die Kosten sind im Einheitspreis einkalkuliert.

Die Leistung wird ausschließlich vom Auftragnehmer erbracht.

Der Auftragnehmer ist während der üblichen Bürozeiten zwischen 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar. Für Notfälle ist dem Auftraggeber eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen, bei der bis 18 Uhr die Erreichbarkeit gegeben ist.

Zur Vorbereitung der ersten Maßnahme ist in der ersten Kalenderwoche nach Auftrag ein Anlaufgespräch beim Auftraggeber durchzuführen. Der Termin wird gesondert vereinbart.

§ 9

Bezahlung

Der Auftragnehmer stellt nach Fertigstellung des Einzelauftrages eine Rechnung in einfacher Ausfertigung mit dem Vermerk „Baumpflege und Fällungen im Gemeindegebiet Birkenwerder“ und der Straße(n) und der / den Baumnummer(n) an den Auftraggeber. Bei



Fällungen / Rodung von Bäumen sind die Baumplaketten dem Auftraggeber mit der Rechnung zu übergeben.

Grundlagen zur Abrechnung bilden das unterzeichnete Abnahmeprotokoll (§ 8) und das bepreiste Leistungsverzeichnis des Angebotes vom **Datum**....

Weitere Bestimmungen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Abrechnung erfolgt mit einem Zahlungsziel von 14 Werktagen.

Der Auftragnehmer legt bei der ersten gestellten Rechnung die Lohn- und Gehaltsnachweise aller eingesetzten Mitarbeiter bei. Diese dienen zum Nachweis auf Einhaltung des Brandenburgischen Vergabegesetzes. Aus Gründen des Datenschutzes können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen anonymisierte oder pseudonymisierte Kopien sein, die die Zugehörigkeit zu jeweils einer Person, aber nicht die Identität dieser Person oder deren sonstige persönliche Merkmale erkennen lassen. In der Aufstellung der für die Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten muss trotz Anonymisierung oder Pseudonymisierung erkennbar sein, dass sich Aufstellung und Abrechnungen auf dieselben Personen beziehen.

Die Abrechnung der ersten Rechnung erfolgt erst mit der Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Aufgrund der Länge der Vertragsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, regelmäßig Kontrollen über die Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetztes durchzuführen.

§ 10

Mitwirkungspflicht des AN

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Schweigepflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen. Bei Einschaltung Dritter muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

Die Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 12

Haftung

Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Kündigung

Der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine schwere Vertragsverletzung begangen hat bzw. seine Zahlungen einstellt.

Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen trotz einmaliger Nachforderung nicht innerhalb von 14 Tagen erbringt, ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt hat, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem



Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist Neuruppin.

Birkenwerder, den _____ Datum

Unterschrift Gemeinde Birkenwerder,
Der Bürgermeister, Herr Stephan Zimniok

Unterschrift
Inhaber